

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)**

#### **zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 16/12223, 16/12357 Nr. 2.3 –**

#### **Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts**

##### **A. Problem**

Die Verordnung zielt darauf ab, die Richtlinie 2006/21/EG in deutsches Recht umzusetzen. Mit dieser hat der Europäische Gesetzgeber auf Unglücke im Metallerzbergbau in den Jahren 1998 und 2000 reagiert. Als Konsequenz hieraus sieht die Richtlinie ein stringentes Regulierungsinstrumentarium unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Aspekte für die Beseitigung und – eingeschränkt – Verwertung vor, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern anfallen. Darüber hinaus sollen bestehende Regelwerke zusammengeführt und ihre Regelungstiefe auf den Prüfstand gestellt werden. Die Fortschreibung des Deponierechts soll zügigere Zulassungsverfahren ermöglichen und der Technik neue Impulse geben. Hierzu sollen die Anforderungen der Abfallablagerversordnung und der Deponieverwertungsverordnung in die Deponieverordnung integriert und dabei fortgeschrieben werden. Wegen der Vielzahl der mit den Neuregelungen zusammenhängenden Änderungen der Deponieverordnung wird diese insgesamt neu erlassen. Die Verordnung soll ein wesentliches Instrument zur Deregulierung und Flexibilisierung des Deponierechts darstellen. Um ihren Erlass sicherzustellen, wird die Verordnung noch nicht auf die Neuregelung des Umweltgesetzbuches gestützt. Durch Artikel 95 des geplanten Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch soll aber sichergestellt werden, dass die Verordnung als Verordnung nach dem Umweltgesetzbuch fortgilt.

##### **B. Lösung**

Zustimmung zu der Verordnung der Bundesregierung

**Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

##### **C. Alternativen**

Erlass einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG sowie Beibehaltung des bestehenden Deponierechts aus sechs Regelwerken. Diese Alternative stellt für die Normadressaten eine stark belastende, personalbindende und schnelle Entscheidungen störende Möglichkeit dar.

##### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/12223 zuzustimmen.

Berlin, den 22. April 2009

## **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Eva Bulling-Schröter**  
Vorsitzende  
und Berichterstatterin

**Michael Brand**  
Berichterstatter

**Gerd Bollmann**  
Berichterstatter

**Horst Meierhofer**  
Berichterstatter

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstatterin

# **Bericht der Abgeordneten Michael Brand, Gerd Bollmann, Horst Meierhofer, Eva Bulling-Schröter und Sylvia Kotting-Uhl**

## **I. Überweisung**

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 16/12223** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Drucksache 16/12357 Nr. 2.3 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

## **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Die Verordnung zielt darauf ab, die Richtlinie 2006/21/EG in deutsches Recht umzusetzen. Mit dieser hat der Europäische Gesetzgeber auf Unglücke im Metallerzbergbau in den Jahren 1998 und 2000 reagiert. Als Konsequenz hieraus sieht die Richtlinie ein stringentes Regulierungsinstrumentarium unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Aspekte für die Beseitigung und – eingeschränkt – Verwertung vor, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern anfallen. Darüber hinaus sollen bestehende Regelwerke zusammengeführt und ihre Regelungstiefe auf den Prüfstand gestellt werden. Die Fortschreibung des Deponierechts soll zügigere Zulassungsverfahren ermöglichen und der Technik neue Impulse geben. Hierzu sollen die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverwertungsverordnung in die Deponieverordnung integriert und dabei fortgeschrieben werden. Wegen der Vielzahl der mit den Neuregelungen zusammenhängenden Änderungen der Deponieverordnung wird diese insgesamt neu erlassen. Die Verordnung soll ein wesentliches Instrument zur Deregulierung und Flexibilisierung des Deponierechts darstellen. Um ihren Erlass sicherzustellen, wird die Verordnung noch nicht auf die Neuregelung des Umweltgesetzbuches gestützt. Durch Artikel 95 des geplanten Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch soll aber sichergestellt werden, dass die Verordnung als Verordnung nach dem Umweltgesetzbuch fortgilt.

## **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/12223 in seiner Sitzung am 22. April 2009 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte klar, es gehe um die Vereinfachung des Deponierechts, die Zusammenführung der bislang verschiedenen Vorschriften in eine integrierte Verordnung. Hiermit werde auch einem Wunsch des Bundesrates aus dem Jahr 2002 Rechnung getragen, Regelungen, die aus den 90er Jahren stammten und bis zur heutigen Zeit ergänzt worden seien, zu aktualisieren. In der Zwischenzeit sei, was die Deponierung angehe, einiges passiert. Der Bundesrat habe nach intensiven Diskussionen zwischen den Ländern untereinander und dem Bund 131 Änderungen beschlossen. Die Bundesregierung habe diese Änderungen alle übernommen. Die Fraktion der CDU/CSU stimme dieser Fassung der Deponieverordnung zu. Es handele sich um wichtige Modernisierungen, durchgängige Vereinfachungen und Entbürokratisierung durch verantwortbare Deregulierung. Es sei eine komplexe und technische Materie, bei der man auch darauf angewiesen sei, dass eine ordnungsgemäße Handhabung erfolge. Die Bundesregierung habe – entsprechend Ankündigungen im Vorfeld – bereits vor den Beratungen des Bundesrates angedeutet, dass dort viele, teils sehr spezifische Änderungen erwartet würden. Der eine oder andere habe noch auf der Zielgeraden versucht, seine Partikularinteressen durchzusetzen. Es sei aber richtig gewesen, klar abzustecken, dass für jeden das gleiche Recht gelte. Das Ansinnen eines

einzelnen Unternehmens aus dem Bereich der Schrottverwerter, nochmals – nach 2005 auf 2009 – eine weitere Ausnahmegenehmigung zu erhalten, sei abgelehnt worden. Ein immer weiteres Aufschieben aufgrund von Partikularinteressen verhindere, dass entsprechend TASI neuere Verwertungsverfahren in den Markt kämen. Es sei wichtig, an dem Entwurf festzuhalten, denn neue Verwertungsverfahren kämen dann in den Markt, wenn eine Sache endgültig geregelt sei. Den Beteiligten sei bewusst, dass Abfall den billigsten Weg nehme. Deswegen sei es richtig, auch auf diesen neuen Bereich zu setzen.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, die vorliegende Deponieverordnung integriere die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverwertungsverordnung in die Deponieverordnung. Zugleich würden Anforderungen entflochten, vertretbare Freiräume eröffnet, wobei der erreichte Stand der Technik mindestens eingehalten und darüber hinaus seiner Entwicklung ein neuer Impuls gegeben werden solle. Insgesamt gehe es auch um die Deregulierung und Flexibilisierung geltenden Rechts. Zügige Zulassungsverfahren würden ermöglicht. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie gälten künftig strenge Vorschriften für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern anfielen. Alle Regelwerke einschließlich der Verwaltungsvorschriften zum Grundwasserschutz bildeten ein komplexes System. Der Bundesrat habe in einer Entschließung anlässlich der Zustimmung zur Deponieverordnung im Jahr 2002 die Bundesregierung gebeten, eine neue Deponieverordnung vorzulegen, die das Deponierecht kodifiziere. Diese Umsetzung erfolge mit vorliegender Verordnung.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die Deponieverordnung, mit der das Ziel einer Rechtsvereinfachung erreicht werde. Die Einhaltung des Stands der Technik sei ein ganz vernünftiger und unverzichtbarer Punkt, der Berücksichtigung gefunden habe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hob hervor, zentrales Element des Verordnungsentwurfs sei die Integration der Deponieverwertungs- und der Abfallablagerungsverordnung in die Deponieverordnung. Sie begrüße diese Zusammenführung, habe aber auch kritische Punkte anzumerken. Die Höhe und Art der Deponiesicherheitsleistungen seien nicht einheitlich festgeschrieben. Sie stünden im Ermessen der jeweiligen Behörden. Dies stelle eine unverhältnismäßige Entbürokratisierung dar. Im Einzelfall könne diese bei entsprechendem Verhandlungsgeschick der Betreiber auch dazu führen, dass viel zu niedrige oder gar keine Sicherheitsleistungen verlangt würden. Etwaige spätere Kosten gingen dann zu Lasten öffentlicher Haushalte. Der Abbau der Dokumentationspflichten sei ebenfalls zu weitgehend. Unzureichende Dokumentationspflichten begünstigten Rechtsbrüche. Ein Beispiel hierfür sei die illegale Ablagerung von Abfällen in Kies- und Tongruben. Die Fraktion DIE LINKE. lehne die Verordnung daher ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bewertete die Zusammenfassung verschiedener Verordnungen in einer Deponieverordnung als vernünftig. Damit werde Vereinfachung und Bürokratieabbau Rechnung getragen. Kritisch beurteile man aber, dass ein Teil der Ablagerungsstätten weiterhin Bergrecht unterstellt bleibe. Sinnvoll sei eine Forderung der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE), die aber keinen Niederschlag in der Verordnung gefunden habe. Der BDE habe vorgeschlagen, den neuen § 12a in die Bundesbodenschutzverordnung einzufügen und damit die Problematik der Ersatzbaustoffe so zu regeln, dass de facto bestehenden Regelungslücken zwischen Abfall-, Berg- und Bodenschutzrecht endlich geschlossen werden könnten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe darüber hinaus ursprünglich gefordert, ein eigenes Buch Bergrecht in das UGB aufzunehmen. Das Bergrecht habe eine weitgehende Umweltrelevanz, so dass es einer anderen demokratischen Kontrolle als der des Bergrechts unterstellt werden müsse. Dem Problem der Ton- und Kiesgruben, die teilweise illegal mit Müll befüllt würden und nicht nach Umwelt, sondern nach Bergrecht genehmigt würden, müsse Einhalt geboten werden. Schließlich sei kritikwürdig, dass einige Berichtspflichten abgeschwächt worden seien, z. B. bestehe nur noch eine

Rückstellprobe bei 500 Tonnen statt bisher bei 2 bis 200 Tonnen Abfallmenge zur Kontrolle der Deklaration. Gerade die Chargen, die als unbedenklich gälten und nicht unter der besonderen Kontrollpflicht stünden, seien in der Vergangenheit besonders zu Missbrauch und Betrug genutzt worden. Dies betreffe die illegalen Müllablagerungen in Kies- und Tongruben, die zum Teil sogar als Deponien zugelassen worden seien. Der Status Quo für die Wirtschaft werde durch den Abbau von Bürokratie verbessert. Damit gehe aber keine Optimierung der materiellen Anforderungen an die Deponierung von Abfällen einher.

Die **Bundesregierung** stellte klar, die vorliegende Deponieverordnung regule die Beseitigung von Abfällen in Deponien. Sie gelte auch für Abfälle, die in nach Bergrecht genehmigten Deponien abgelagert würden. Die illegale Entsorgung in Ton- und Kiesgruben sei gerade keine Deponierung, die der Deponieverordnung unterliege, sondern die Verwertung von Abfällen. Deshalb könne der Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE) zu Artikel 12a Bundesbodenschutzgesetz, die Verwertung von Boden und bodenähnlichen Materialien in Abgrabung und Auffüllung, nicht in der Deponieverordnung geregelt werden. Es werde eine sog. Ersatzbaustoffverordnung vorbereitet, die aufbereitete Abfälle als Ersatzbaustoffe in technischen Anwendungen betreffe. Ferner werde das Problem der Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes angegangen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/12223 zuzustimmen.

Berlin, den 22. April 2009

**Michael Brand**  
Berichterstatter

**Gerd Bollmann**  
Berichterstatter

**Horst Meierhofer**  
Berichterstatter

**Eva Bulling-Schröter**  
Berichterstatterin

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstatterin